

Handwritten notes:
11/1
Hier nach war wie geschehen zu beschliessen (§§ 209 B. (OPZ. Abs. 1 Abs. 114 Abs. 1 ZPO).
Arnsberg, den 23. November 1957.

Hier nach war wie geschehen zu beschliessen (§§ 209 B. (OPZ. Abs. 1 Abs. 114 Abs. 1 ZPO).

In Sachen
Arnsberg, den 23. November 1957.

Landgericht, Entschädigungskammer.

Beigeladene: Müller, Schwermann, Mende, Ziegler, Wilhelmstraße 12,

Ausgefertigt: (Karl-Plocher)

Arnsberg, den 27. November 1957.

Klägerin,



(Neuhäuser)
Justizsekretär,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle
des Landgerichts.

Beklagte,

wird der Klägerin das Armenrecht versagt.

G r ü n d e :

Die Klage bietet keine Aussicht auf Erfolg. Nach § 2 Abs. 1 BEG besteht ein Anspruch auf Entschädigung u. a. dann nicht, wenn der Anspruch auf Wiedergutmachung des Schadens seiner Rechtsnatur nach unter die Rechtsvorschriften zur Rückersatzung feststehender Vermögensgegenstände und zur Regelung der Rückersatzungsverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger fällt. Das ist hier der Fall, gleichgültig, ob die Klägerin mit einer Einlage an der Gesellschaft beteiligt war oder ob sie gegen die Gesellschaft eine Darlehnsforderung hatte. Denn in jedem Fall wäre ihr ein im Zeitpunkt der Entstehung feststehender Vermögensgegenstand im Sinne der Rückersatzungsverbindlichkeiten Vorschriften entzogen worden. Die Klägerin kann auch keine Ansprüche wegen etwaiger Nutzungsschäden erheben, denn auch diese Schäden sind in den Rückersatzungsverbindlichen Vorschriften abschließend geregelt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Anspruch daher mit Recht zurückgewiesen.